



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee Marktplatz 2 ☎ 07433/2216-0 Fax: DW 20

E-Mail: Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at Internet: www.Wallsee-Sindelburg.gv.at

F:\wu\Texte\Gruppe 2 Unterricht\232-6 Nachmittagsbetreuung Verordnung Schule.doc



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2010 nachfolgende Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO)

gemäß § 11 Abs 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volks- und Hauptschule der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg als gesetzlichen Schulerhalter, in der nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.
- (4) Der Schulerhalter und die Schulleitung sind berechtigt, einen Schüler/Schülerin aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens von der Nachmittagsbetreuung auszuschließen.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist erfolgen. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben.
- (4) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. wesentliche Änderung der Arbeitsplatzsituation der/des Erziehungsberechtigten oder wesentliche Änderung bei den Familienverhältnissen) erfolgen. Entsprechende Anträge der/des Erziehungsberechtigten sind im Gemeindevorstand zu beschließen.

§ 4 Kostenbeitrag und Herabsetzung

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung eingehoben. Für die Verpflegung können Essenmarken angekauft werden.
- (2) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ist nach der zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind ab dem Schuljahr 2010/11 wie folgt einzuheben:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag ab 1.9.2010	Betreuungsbeitrag ab 1.2.2011
1 Tag	€ 22,--	€ 34,--
2 Tage	€ 34,--	€ 34,--
3 Tage	€ 52,--	€ 52,--
4 Tage	€ 70,--	€ 70,--
5 Tage	€ 88,--	€ 88,--

Der Betreuungsbeitrag ist je Unterrichtsjahr zehnmal zu entrichten.
Für weitere Kinder aus der gleichen Familie werden 10 % Nachlass gewährt.

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von derzeit € 2,70 festgesetzt. Dieser Betrag wird vom NÖ Landespensionisten- und Pflegeheim Wallsee vorgeschrieben und ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Die Verrechnung erfolgt über den Ankauf von Essenmarken am Gemeindeamt. Das Essen wird im NÖ Landespensionisten- und Pflegeheim Wallsee eingenommen.

- (3) Bei Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung wird der Betreuungsbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage A in Form einer Förderung durch die Karl Pleiner'sche Armenstiftung herabgesetzt. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach Abs. 2 heranzuziehen.
- (4) Der Beitrag nach Abs.2 und der Betrag laut Anlage ändern sich bei Änderungen durch das Amt der NÖ Landesregierung.

- (5) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach Abs. 2 und dem Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage.
- (6) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505) dividiert.

Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er)

bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 6 Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.) einschließlich Alimente, Arbeitslosenunterstützung, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Mindestsicherung, Karenzgeld, Wochenhilfe, sowie etwaige Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Einkommen gilt:

bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises.
2. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr.

Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen. Bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- (4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Gemeinde Wallsee-Sindelburg als Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.
- (6) Betrifft die Änderung eine Erhöhung des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifiermäßigung ab dem Zeitpunkt zur Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist. Betrifft die Änderung einer Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifiermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragstellung erfolgt ist, gewährt werden.
- (7) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.

§ 7 Vorschreibung

Der Betreuungsbeitrag wird bis spät. 5. des Folgemonats - lt. Einziehungsauftrag - eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchige Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt verliert die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg vom 18.10.2010 ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Johann Bachinger e.h.

Angeschlagen am: 15.12.2010
Abgenommen am: 30.12.2010

Anlage A

zur Verordnung über die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung in der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	% des Ausgangs betrages	zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten			
		für 5 Tage	für 4 Tage	für 3 Tage	für 1 + 2 Tage
bis € 509,00	29,55%	26,0	20,7	15,4	10
€ 510,00 bis € 524,00	33,52%	29,5	23,5	17,4	11,4
€ 525,00 bis € 538,00	37,50%	33,0	26,3	19,5	12,8
€ 539,00 bis € 553,00	42,05%	37,0	29,4	21,9	14,3
€ 554,00 bis € 567,00	46,02%	40,5	32,2	23,9	15,6
€ 568,00 bis € 582,00	50,00%	44,0	35	26	17
€ 583,00 bis € 596,00	53,97%	47,5	37,8	28,1	18,3
€ 597,00 bis € 611,00	58,52%	51,5	41	30,4	19,9
€ 612,00 bis € 625,00	62,50%	55,0	43,8	32,5	21,3
€ 626,00 bis € 640,00	66,47%	58,5	46,5	34,6	22,6
€ 641,00 bis € 655,00	71,02%	62,5	49,7	36,9	24,1
€ 656,00 bis € 669,00	76,70%	67,5	53,7	39,9	26,1
€ 670,00 bis € 684,00	82,95%	73,0	58,1	43,1	28,2
€ 685,00 bis € 698,00	89,20%	78,5	62,4	46,4	30,3
€ 699,00 bis € 713,00	95,45%	84,0	66,8	49,6	32,5
ab € 714,00	100,00%	88	70	52	34